

AZ: Herr Jokel

Drucksache Nr.: 0484/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.07.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	15.07.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.07.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - hier: Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

A n t r a g:

Die Richtlinie für die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen.

IRIS:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501
Tageseinrichtungen für Kinder

Haushaltsjahr 2025

1. Durch die **Änderung der Richtlinie** entstehen für das Haushaltsjahr 2025 **Aufwendungen in Höhe von ca. 16.885 €**. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich **Minderaufwendungen in Höhe von 312.658 €**. Insgesamt hat die Änderung der Richtlinie daher Minderaufwendungen von 295.773 € zur

Folge.

Die Mittel sind in dem Haushalt für das Jahr 2025 und in der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 berücksichtigt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2020 wurde das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) eingeführt und hat damit die bisherigen Vorgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im SGB VIII auf **Länderebene** genauer geregelt. Kernelemente waren neben dem Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr auch die Gleichstellung der Betreuung in Kindertagespflege **gegenüber** der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, was zu einer zunehmenden Professionalisierung und einem Anstieg der **Qualität** in der Kindertagespflege **führte**. Damit hat die Kindertagespflege (KTP) an Bedeutung gewonnen. Die Stadt **Neumünster** hat in ihrer Richtlinie zur **Förderung** von Kindern in der Kindertagespflege im Jahr 2021 die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in **Neumünster** festgelegt. Die Richtlinie wurde zuletzt im Jahr **2023** geändert.

Das KiTaG ist ein dynamisches Gesetz und wurde zuletzt am 20.11.2024 **geändert** vom Landtag beschlossen und ist in dieser Fassung zum 01.01.2025 in Kraft getreten. Durch die **Änderungen** des KiTaG ist eine Anpassung der Richtlinie inklusive ihrer Anlage erforderlich. Dabei wurde die bisherige Anlage zur Richtlinie inhaltlich in die Richtlinie integriert. **Durch die gesetzlichen Änderungen haben sich auch grundlegende Aspekte in der Finanzierung verändert.** Dies betrifft auch die Kindertagespflege. Die wichtigsten Auswirkungen wurden Ende letzten Jahres und Anfang diesen Jahres mehrfach von der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Änderungen und die daraus resultierenden Aufwendungen sowie die sich daraus ergebenden **Änderungen** der Richtlinie kurz dargestellt. Die umfassenden Änderungen der Richtlinie sind der Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

2. Wesentliche gesetzliche Änderungen und die Auswirkungen auf die Richtlinie für die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster

a.) Ausfalltage

Mit dem § 44 Abs. 5 KiTaG wurde die **Möglichkeit** geschaffen, dass den Kindertagespflegepersonen an **30 Ausfalltagen** die laufenden Geldleistungen (**Anerkennungsbetrag und Sachaufwandspauschale**) fortgezahlt werden. Damit wird das mit der Drucksache 1266/2018/DS beschlossene **vereinfachte Abrechnungsverfahren** mit 30 vorfinanzierten Ausfalltagen **hinfällig**, da die bis dato kommunal getroffene Regelung durch eine gesetzliche Regelung ersetzt wurde.

b.) Fortbildungsbonus

Das zum 01.01.2025 in Kraft getretene KiTaG sieht nun eine Honorierung von Fort- und Weiterbildungen vor. Diese Honorierung findet sich im so genannten Fortbildungsbonus wieder, der sich mit **0,12 €** je Kind und Stunde auf den Anerkennungsbetrag auswirkt (§ 46 Absatz 3 KiTaG). Eine Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf diesen **erhöhten** Anerkennungsbetrag, wenn mind. **6 Fortbildungsstunden** im Jahr geleistet werden. Aufgrund der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass nahezu alle Kindertagespflegepersonen den Anspruch auf den Fortbildungsbonus erwirken werden.

Mit der bislang **gültigen** Richtlinie **fördert** die Stadt **Neumünster** Fort- und Weiterbildungen, indem **hierfür** jeder Kindertagespflegeperson drei **zusätzliche** Ausfalltage **gewährt** und durchgezahlt werden, die zu Fortbildungszwecken genutzt werden **müssen**. Diese Regelung soll in der neuen Richtlinie entfallen und die gesetzliche Regelung Anwendung finden.

c.) Anerkennungsbeträge

Diese Geldleistung wird pro Kind und Betreuungsstunde ausgezahlt (§ 44 Absatz 2

KitaG). Die gesetzlichen Mindesthöhen des **Anerkennungsbetrages** wurden entsprechend dem TvöD SuE (**Anlage 3**) angepasst. Folgend werden die neuen Anerkennungsbeträge dargestellt, die sich nun in drei Stufen gliedern:

1. Grundqualifikation = 5,90 € je Kind/Stunde (bis 2024 6,18 €)
2. Erweiterte Qualifikation = 6,29 € je Kind/Stunde (bis 2024 6,55 €)
3. Fortbildungsbonus = 0,12 € je Kind/Stunde auf den Anerkennungsbeitrag (neu)

Damit richtet sich der Anerkennungsbetrag nach der Qualifikation und dem Fortbildungsstand der Kindertagespflegepersonen. Auf den ersten Blick entsteht der Eindruck, dass die **Anerkennungsbeiträge** gesunken sind. Das ist jedoch nicht der Fall, da nun nach der neuen gesetzlichen Regelung der Anerkennungsbetrag an bis zu 30 Ausfalltagen weitergezahlt wird, anders als nach der bisherigen Regelung. Umgerechnet (auf die alte Regelung) hat sich der Anerkennungsbeitrag damit für die Grundqualifikation um **0,11 €** und für die erweiterte Qualifikation um **0,33 €** je Kind/Stunde erhöht.

Nach § 44 KiTaG legt der örtliche Träger der Jugendhilfe (Stadt Neumünster) den Anerkennungsbetrag fest. In Neumünster sollen, wie auch in den übrigen Kreisen Schleswig-Holsteins, die gesetzlichen Mindesthöhen Anwendung finden.

d.) Sachaufwandspauschale

Auch die gesetzliche Mindesthöhe der **Sachaufwandspauschale** wurde angepasst. Die Evaluation des Gesetzes hat gezeigt, dass die Pauschale vor allem für angemietete Räumlichkeiten für die Kindertagespflege nicht auskömmlich ist. Ab dem 01.01.2025 beträgt die Sachaufwandspauschale für ausschließlich für Kindertagespflege genutzte Räumlichkeiten ab einer Mindestgröße von 25 m² 2,08 € (vorher 1,45 €) je Kind und Betreuungsstunde. Für andere Betreuungsräume beträgt die Sachaufwandspauschale 1,27 € je Kind und Betreuungsstunde. Damit hat insbesondere bei der Sachaufwandspauschale eine deutliche Anhebung der Mindesthöhen stattgefunden.

e.) Finanzierungsrelevante Änderungen für die Stadt Neumünster – Anpassung der Pauschalsätze (Refinanzierung)

Eine weitere relevante Änderung des Gesetzes ist die Anpassung der Pauschalsätze nach § 53 Abs. 5 KiTaG. Bis zum 31.12.2024 hat die Stadt Neumünster einen Pauschalsatz je Kind und Betreuungsstunde in Höhe von **42,23 €** erhalten. Als Ergebnis der gesetzlichen Evaluation beträgt der Pauschalsatz seit dem 01.01.2025 nur noch **40,02 €** pro Kind und Betreuungsstunde, was **Mindererträge** für die Stadt Neumünster zur Folge hat. Durchschnittlich über alle Formen der Kinderbetreuung (Kita und KTP in Abhängigkeit der Wochenstunden) verteilen sich die Kosten wie folgt auf drei Finanzierungsbeteiligte: Wohngemeindeanteil (ca. 38 %), Elternbeiträge (ca. 20 %) und Anteil des Landes (ca. 42 %).

In der Summe der gesetzlichen Änderungen entstehen für die Stadt Neumünster Mehraufwendungen in Höhe von ca. 418.268 € p. a. und Mindererträge in Höhe von ca. 967.980 € p. a. Die Mindererträge werden teilweise durch die Anhebung der Elternbeiträge kompensiert.

3. Freiwillige Leistungen der Stadt Neumünster in der Kindertagespflege

Nach der Änderung des Gesetzes sind nunmehr einige bisher freiwillig durch die Stadt Neumünster erbrachten Leistungen oder ein entsprechendes Äquivalent zwingend zu erbringen. Diese freiwilligen Leistungen werden daher in Zukunft durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt. Dies betrifft folgende Leistungen:

- **Das vereinfachte Abrechnungsverfahren**
Das durch die Drucksache 1266/2018/DS beschlossene Abrechnungsverfahren wird durch die nun identische gesetzliche Regelung nach § 44 Abs. 5 KiTaG (siehe oben a.) Ausfalltage) ersetzt.

- **Finanzierung von drei zusätzlichen Ausfalltagen zu Fortbildungszwecken**
Diese Regelung wird durch den gesetzlichen Fortbildungsbonus nach § 46 Abs. 3 KiTaG (siehe oben b.) Fortbildungsbonus) ersetzt.
- **Durchzahlung einer einheitlichen Sachaufwandspauschale**
Angesichts der deutlichen gesetzlichen Anhebung der Sachaufwandspauschale (siehe oben d.) Sachaufwandspauschale) und der aktuellen Haushaltslage der Stadt **Neumünster schlägt** die Verwaltung vor, dass keine **über** das KiTaG hinausgehenden Sachaufwandspauschalen mehr **gewährt** werden. Konkret **heißt** dies, dass die Sachaufwandspauschale an Ausfalltagen nicht mehr durchgezahlt werden, die die gesetzlichen Ausfalltage **überschreiten** (Beschluss der Drucksache 0623/2018/DS). Die gesetzlichen Sachaufwandspauschale ist insgesamt für weitere 22 Ausfalltage kalkuliert. Die Kindertagespflegepersonen **können** und sollen also für diese Ausfalltage **Rücklagen** bilden. Mit dieser Regelung **schließt** sich die Stadt **Neumünster** den anderen Kreisen und kreisfreien **Städten** in Schleswig-Holstein an.

Darüber hinaus sollen folgende freiwillige Leistungen weiter geführt werden:

Fortbildungen und Qualifizierung

Die Kommune ist gesetzlich verpflichtet, Beratungs- und Fortbildungsangebote für die Kindertagespflegepersonen vorzuhalten (§ 49 KiTaG). Bisher wird ein Fortbildungsprogramm durch die Verwaltung angeboten und finanziert, um die **Qualität** der Betreuung in Kindertagespflege zu erhalten und zu steigern. Hierzu **können Fördermittel** beim Land Schleswig-Holstein beantragt werden. Der Eigenanteil der Kommune **beträgt 25 %** der Aufwendungen. Da für den Fortbildungsbonus (siehe oben) nur Fortbildungen mit Bezug zur **pädagogischen** Arbeit mit Kindern und Elternarbeit anerkannt werden (§ 46 Absatz 3 KiTaG), **möchte** die Verwaltung die bisherige Regelung in der Richtlinie beibehalten. Diese beinhaltet, dass insgesamt 12 Fortbildungsstunden absolviert werden **müssen**. Als Entgegenkommen für den zum Gesetz **zusätzlichen** Fortbildungsaufwand soll das Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen aus **Neumünster** weiterhin kostenlos bleiben. Es wird vorgeschlagen, das bisherige Verfahren beizubehalten.

Zum Erhalt der **Betreuungsplätze** in Kindertagespflege, die für die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Betreuung **nötig** sind (siehe Kitabedarfsplanung 2024/2025), bietet die Verwaltung **Grundqualifizierungskurse** an bzw. **unterstützt** Personen, die sich in anderen Kreise und kreisfreien **Städten** qualifizieren. Die Kosten der Grundqualifizierungen werden durch das Land Schleswig-Holstein auf Antrag zu 75 % refinanziert, setzen aber eine Kostenbeteiligung des **örtlichen Trägers** in **Höhe** von 25 % voraus (siehe Anlage 4). Die Grundqualifikation der Kindertagespflegepersonen erfolgen im Jahr 2025 mangels Bedarf bei den Kindertagespflegepersonen nicht, sollen aber grundsätzlich in dieser Form bei Bedarf fortgeführt werden.

Ausfalltage Heiligabend und Silvester

Nach § 44 Absatz 4 regelt der **örtliche Träger** die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester. Bisher hat die Stadt **Neumünster** für Heiligabend und Silvester je einen halben Ausfalltag **gewährt**. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung so beizubehalten.

Alle weiteren Änderungen der Richtlinie sind in der Synopse (Anlage 2) dargestellt.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch die Anpassung des KiTaG zum 01.01.2025 für die Stadt Neumünster (informativ)

Durch die zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Änderungen des KiTaG entstehen für die Stadt Neumünster veränderte Aufwendungen. Um die Aufwendungen für die Betreuung in der Kindertagespflege im Vergleich zum vergangenen Jahr (vor der Gesetzesänderung) gegenüberstellen zu können, dient eine beispielhafte Berechnung mit einem Ansatz von 558.797 Betreuungsstunden/Jahr in 80 KTP-Stellen. Ca. 1/3 der Kindertagepflegepersonen haben die Qualifizierungsstufe 1, 2/3 der Kindertagepflegepersonen sind auf der Qualifizierungsstufe 2. Jede Kindertagepflegeperson bietet individuelle Betreuungszeiten an. Für den Vergleich wurde eine Betreuung von durchschnittlich 7 Stunden/Betreuungstag und durchschnittlich 24 Ausfalltagen/Jahr zu Grunde gelegt.

Anerkennungsbetrag				
	2024		2025	
Qualifizierungsstufe 1	6,18 €/Kind/Betreuungsstunde	1.165.510,43 €	6,02 €/Kind/Betreuungsstunde	1.135.335,40 €
	abzüglich durchschnittlich 24 Ausfalltage/KTPP, die sie zurückgezahlt haben	-112.129,92 €	Aufwendungen für 30 Ausfalltage sind im Anerkennungsbetrag erhalten	
Qualifizierungsstufe 2	6,55 €/Kind/Betreuungsstunde	2.424.828,86 €	6,29 €/Kind/Betreuungsstunde	2.328.576,12 €
	abzüglich durchschnittlich 24 Ausfalltage/KTPP, die sie zurückgezahlt haben	-233.284,80 €	Aufwendungen für 30 Ausfalltage sind im Anerkennungsbetrag erhalten	
Insgesamt		3.244.924,57 €		3.463.911,51 €

Durch die Änderungen der Mindesthöhen des Anerkennungsbetrages steigen die Aufwendungen von 3.244.925 € im Jahr 2024 auf 3.463.912 € im Jahr 2025. Damit entstehen **Mehraufwendungen in Höhe von ca. 218.987 € p. a.**

Sachaufwandspauschale				
	2024		2025	
Sachaufwand	1,45 €/Kind/Betreuungsstunde	810.255,36 €	2,08 €/Kind/Betreuungsstunde	770.021,99 €
Sachaufwand			1,27 €/Kind/Betreuungsstunde	239.514,28 €
Insgesamt		810.255,36 €		1.009.536,27 €

Durch die Erhöhung der Mindesthöhen der Sachaufwandspauschale entstehen der Stadt Neumünster ab dem 01.01.2025 **Mehraufwendungen in Höhe von ca. 199.281 € p. a.**

Durch die gesetzlichen Änderungen ergeben sich damit **Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt ca. 418.268 € p. a.**

Durch die Reduzierung des Pauschalsatzes je Kind/wöchentlicher Betreuungsstunde von

42,23 € auf 40,02 € ergeben sich für die Stadt Neumünster **Mindererträge in Höhe von ca. 967.980 €**. Die **Mindererträge werden teilweise durch die Anhebung der Elternbeiträge kompensiert.**

4.2 Darstellung der finanziellen Auswirkungen durch die Anpassung der Richtlinie ab dem Haushaltsjahr 2025 in Bezug auf die enthaltenen freiwilligen Leistungen

Freiwillige Leistungen	2024	2025
Mehraufwendungen für die einheitliche Sachaufwandpauschale	100.583,42 €	-
Durchzahlung der Sachaufwandpauschale bei Ausfalltagen	77.952,00 €	-
3 zusätzlich finanzierte Ausfalltage für Fortbildungen/KTP-Stelle	43.176,84 €	-
6 zusätzliche Ausfalltage beim Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	71.383,20 €	-
Heiligabend	7.196,14 €	6.942,74 €
Silvester	7.196,14 €	6.942,74 €
Refinanzierung Fortbildungsangebote (25 %) *	2.771,00 €	3.000,00 €
Refinanzierung Grundqualifizierung (25 %) *	2.400,00 €	-
Insgesamt	312.658,74 €	16.885,48 €

(* siehe Anlage 4 der Drucksache)

Aufgrund der Reduzierung der freiwilligen Leistungen ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2025 **Aufwendungen in Höhe von ca. 16.885 € p. a.** Die Aufwendungen für das Jahr 2024 lagen bei 312.658,74 €. Daraus ergeben sich **Minderaufwendungen in Höhe von ca. 295.773 € p. a.** gegenüber dem Vorjahr.

Insgesamt ergeben sich durch die **Änderungen des KiTaG** im Vergleich zum Vorjahr **Mehraufwendungen** in Höhe von **ca. 418.268 € p. a.** und **Mindererträge von ca. 967.980 € p. a.** Diesen stehen **Minderaufwendungen** in Höhe von **ca. 295.773 € p. a.** durch die **Streichung freiwilliger Leistungen** entgegen. Das **neue KiTaG** erzeugt somit in Bezug auf die Kindertagespflege ein **Defizit von 1.386.248 € p. a.**, das durch die Änderungen der Richtlinie auf **1.090.475 € p. a. verringert** werden kann.

Durch getroffene steuernde **Maßnahmen** wie z. B. die Erhöhung der Elternbeiträge und eine deutliche Reduktion der freiwilligen Leistungen in der **Frühkindlichen Bildung** konnten die Aufwendungen insgesamt, trotz der durch das Gesetz verursachten Mehraufwendungen und den fortschreitenden Kita-Ausbau, konstant gehalten werden.

Die Aufwendungen sind für den Haushalt 2025 und für die Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Richtlinie ab 01.08.2025
2. Synopse der aktuellen Richtlinie vom 01.7.2023 und der Richtlinie ab 01.08.2025 mit

Begründung

3. Kostenkalkulation der Geldleistungen in Kindertagespflege vom Land S-H
4. Förderrichtlinie Qualifizierung und Fortbildung in Kindertagespflege vom Land S-H
5. Anlage zur bisherigen Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege